

BVGer D-4149/2013 vom 14. November 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4149_2013

FR: TAF D-4149/2013 du 14 novembre 2013

IT: TAF D-4149/2013 del 14 novembre 2013

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

In der Regel entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Besetzung mit drei Richtern oder drei Richterinnen. Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG kann auch in diesen Fällen auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet werden.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Nach Durchsicht der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht in Übereinstimmung mit dem BFM zum Schluss, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit insgesamt nicht standzuhalten vermögen.

E. 5.2

Insbesondere ist dem BFM beizupflichten, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Verfolgung in B._____ insgesamt nicht zu überzeugen vermag.

E. 5.2.1

Einerseits sagte er aus, die Angelegenheit betreffend Autounfall, welcher sich im Bezirk D._____ im Jahr 2010 ereignet haben soll, sei juristisch abgeschlossen; andererseits vermute er, deswegen im Bezirk B._____ trotzdem noch belangt worden zu sein, was indessen nicht nachvollziehbar ist. Der Einwand in seiner Beschwerde, seine Angabe, die Behörden würden wegen dieses Unfalls nach wie vor gegen ihn vorgehen, sei bloss eine Vermutung, erscheint jedoch angesichts der fehlenden Nachvollziehbarkeit nicht überzeugend. Sollte die Sache mit dem Autounfall tatsächlich juristisch abgeschlossen sein, gibt es für die Behörden - auch für diejenigen in B._____ - keinen erklärbaren Grund, warum sie den Beschwerdeführer deswegen noch verfolgen sollten. Ebenfalls nicht überzeugend ist der Einwand des Beschwerdeführers, die Kadirow-Leute wollten die Sache nicht ruhen lassen, weil einer ihrer Angehörigen beim Autounfall gestorben sei (vgl. Akte B12/17 S. 7). Erstens ist diese Angabe bereits anlässlich des ersten Asylverfahrens als unglaubhaft qualifiziert worden (vgl. Akte A37/7 S. 3), wobei die Verfügung des BFM vom 24. Februar 2012 in Rechtskraft erwachsen und deren Inhalt somit nicht mehr zu überprüfen ist; zweitens liegen keine vernünftigen Anhaltspunkte vor, gestützt auf welche anzunehmen wäre, dass die (...) Behörden dem Kadirow-Regime Hand bieten würden für eine Racheaktion im Fall des anlässlich des Autounfalls getöteten Angehörigen dieses Regimes und den Beschwerdeführer unter dem Vorwand eines gegen ihn laufenden, aber in Wirklichkeit bereits abgeschlossenen Strafverfahrens, zum Zweck der Racheausübung festnehmen und ausliefern würden; drittens kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass das Regime um Kadirow die Macht und die Möglichkeit hat, örtliche Behörden in anderen Republiken - wie vorliegend in B._____ - zu veranlassen, Personen verhaften und ausliefern zu lassen, obwohl die Voraussetzungen für die Amtshilfe gar nicht bestehen beziehungsweise nicht begründet geltend gemacht werden können. Im Fall des Autounfalles

hätten die (...) Behörden leicht erkennen können, dass das Verfahren abgeschlossen ist. Der Einwand des Beschwerdeführers, das Regime um Kadirow habe eine allgegenwärtige Macht, vermag somit nicht zu überzeugen, weil er gegen die Realität spricht.

E. 5.2.2

Des Weiteren gab der Beschwerdeführer an, er hätte nach der Festnahme durch die Behörden B._____ unter dem Vorwurf, die Aufständischen in den Jahren 2002 bis 2006 in Tschetschenien unterstützt zu haben, an die tschetschenischen Behörden ausgeliefert werden und ein entsprechendes Geständnis unterschreiben sollen. Da dieser Vorwurf indessen nicht zutreffe, sondern bloss einen Vorwand darstelle, um ihn an die Leute des Kadirow-Regimes wegen der beim Autounfall getöteten Person auszuliefern, habe er sich geweigert zu unterschreiben. Auch diese Angaben vermögen nicht zu überzeugen. Es kann nicht geglaubt werden, dass die Strafverfolgungsbehörden B._____ ein solch plummes Vorgehen des Regimes von Kadirow unterstützt hätten, da es in so krasser und offensichtlicher Weise gegen die Rechtsstaatlichkeit verstösst, dass die Behörden selber mit einem Verfahren zu rechnen hätten und schon aus diesem Grund Abstand nehmen würden. Die Behauptungen des Beschwerdeführers erscheinen unter diesem Blickwinkel realitätsfremd und somit nicht glaubhaft. Zudem wäre die schriftliche Abgabe eines Geständnisses unter dem Druck der geltend gemachten Folter bereits als Teil der Strafverfolgung selber zu betrachten. Angesichts dessen, dass die tschetschenischen Behörden ein Interesse an einer Strafverfolgung des Beschwerdeführers gehabt haben sollen, ist jedoch davon auszugehen, dass diese Behörden das Strafverfahren hätten durchführen wollen, während die (...) Behörden dazu bloss hätten Amtshilfe leisten sollen, welche in der Festnahme und Auslieferung des Beschwerdeführers nach Tschetschenien bestanden hätte. Die Aufforderung an ihn, unter Androhung und Anwendung von Folter ein Geständnis zu unterschreiben, würde indessen einerseits den Auftrag der Amtshilfe sprengen; andererseits ist kein plausibler Grund erkennbar, warum die (...) Behörden in einem Amtshilfeverfahren ihre Kompetenzen überschreiten und sich dabei die Finger schmutzig machen sollten, weshalb auch dieser Teil der Ausführungen des Beschwerdeführers nicht geglaubt werden kann.

E. 5.2.3

Zudem erscheint es realitätsfremd, dass die tschetschenischen Behörden den Beschwerdeführer erst im Jahr 2013 unter dem Vorwurf, in früheren Jahren - nämlich zwischen 2002 und 2006 - die Rebellen in Tschetschenien unterstützt zu haben, belangen wollen, obwohl er gestützt auf die Aktenlage mindestens bis zum Zeitpunkt des Autounfalls im Sommer 2010 für die Behörden erreichbar gewesen wäre und man ein allfälliges Strafverfahren in dieser Angelegenheit somit schon längst hätte einleiten können.

E. 5.2.4

Bezeichnenderweise erwähnte der Beschwerdeführer anlässlich seines ersten Asylgesuchs in der Schweiz keine Unterstellung seitens der tschetschenischen Behörden, die Aufständischen unterstützt zu haben, womit dieses Vorbringen auch nachgeschoben ist, weshalb seine Vorbringen, er sei in B._____ unter den von ihm dargelegten Umständen und aus den von ihm vorgebrachten Gründen von den Behörden belangt sowie anlässlich der Festnahme und Inhaftierung misshandelt worden, zu bezweifeln sind.

E. 5.2.5

Darüber hinaus ergeben sich aus seinen Aussagen weitere Ungereimtheiten, wie das BFM in der angefochtenen Verfügung zutreffend ausführte. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass der Beschwerdeführer - sollte er in der Tat an die tschetschenischen Behörden ausgeliefert werden - während seines Aufenthaltes im Spital überwacht worden wäre, zumal die Möglichkeit, dass er unbewacht ein allfälliges Auslieferungsbegehren vereiteln könnte, gross ist und die (...) Behörden dieses Risiko, mit welchem sie ihre Unfähigkeit bewiesen hätten, nicht eingegangen wären. Dies spricht somit ebenfalls gegen die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen.

E. 5.2.6

Hinsichtlich der eingereichten Beweismittel ist festzuhalten, dass die eingereichte Spitalbestätigung zwar eine Verletzung des Beschwerdeführers bestätigt, indessen den von ihm vorgetragene Sachverhalt nicht zu untermauern vermag, weil die darin aufgeführten Verletzungen auch einen andern als den geltend gemachten Ursprung haben können. Unter den gegebenen Umständen kann offen bleiben, ob die Spitalbestätigung authentisch ist oder nicht, auch wenn in Übereinstimmung mit dem BFM das Erscheinungsbild Zweifel aufwirft. Als Beweismittel ist sie nicht tauglich.

E. 5.2.7

Die vom Beschwerdeführer zu den Akten gegebenen Fotos des Steckbriefes sowie dessen Kopie sind ebenfalls beweisuntauglich, da der ihnen zugrundeliegende Sachverhalt - wie sich aus den vorangehenden Erwägungen ergibt - nicht geglaubt werden kann. Eine eigenhändige Anfertigung dieser Beweismittel kann selbst für den Fall, dass sich der Schaukasten vor dem ständig überwachten Polizeiposten befindet, aufgrund der fehlenden Glaubhaftigkeit der Vorbringen nicht ausgeschlossen werden. Zudem sollte sich die behördlich Suche nach dem Beschwerdeführer nicht in der Fotografie eines Aushangs und in der Kopie eines Steckbriefes erschöpfen; vielmehr müssten weitere amtliche Dokumente diese Suche bestätigen können, was indessen nicht der Fall ist und somit ebenfalls gegen die Glaubhaftigkeit spricht.

E. 5.3

Folglich kann dem Beschwerdeführer nicht geglaubt werden, dass er aus den von ihm dargelegten Gründen in seinem Heimatland behördlich gesucht und nach Tschetschenien ausgeliefert werden sollte. Unter diesen Umständen sind auch die von ihm in diesem Zusammenhang geltend gemachten Misshandlungen nicht glaubhaft. An dieser Einschätzung vermögen weder der im Beschwerdeverfahren nachgereichte ärztliche Bericht vom 18. Juli 2013 und die zuvor zu den Akten gegebenen ärztlichen Zeugnisse noch die weiteren Beweismittel und Argumente in der Beschwerde etwas zu ändern. Die im Arztbericht diagnostizierte posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) kann ihre Ursache auch in einem andern als dem vom Beschwerdeführer angegebenen Grund haben. Der Beschwerdeführer hat folglich im Fall einer Rückkehr in sein Heimatland nicht mit asylrechtlicher Verfolgung zu rechnen. Angesichts dieser Einschätzung wird im Übrigen auf die zutreffende Argumentation in der vorinstanzlichen Verfügung vom 19. Juni 2013 verwiesen, um weitere Wiederholungen der Argumentation zu vermeiden.

E. 6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer nicht glaubhaft machen oder belegen konnte, er sei in seinem Heimatland aus asylrechtlich relevanten Gründen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt. Seine Furcht vor einer Rückkehr nach Russland ist

demnach als flüchtlingsrechtlich nicht begründet zu betrachten.

E. 7.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. BVGE 2009/50 E. 9 m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt

wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Dies ist dem Beschwerdeführer mangels Glaubhaftigkeit seiner Aussagen nicht gelungen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.4.1

Angesichts der heutigen Lage in Russland liegt gemäss konstanter Praxis keine Situation allgemeiner Gewalt oder von kriegerischen oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen vor. Trotz der bekanntermassen schwierigen Lebensbedingungen ist nicht davon auszugehen, dass eine Rückkehr des Beschwerdeführers ins Heimatland grundsätzlich unzumutbar wäre.

E. 8.4.2

Des Weiteren stellte das BFM mit zutreffender Begründung fest, dass die Wegweisung des Beschwerdeführers nach Russland auch in Berücksichtigung der individuellen Situation als zumutbar zu betrachten ist. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, sei deshalb auf die diesbezügliche Argumentation in der angefochtenen Verfügung verwiesen. Insbesondere verfügt der junge Beschwerdeführer über eine überdurchschnittliche Ausbildung ([...]) und hat in B. _____ (...) Verwandte (Mutter und Geschwister), welche ihm in der ersten Zeit nach der Rückkehr eine Unterkunft und eine gewisse Unterstützung bieten können. Ausserdem liegt es im Ermessen des Beschwerdeführers, für sich eine eigene Existenz im Heimatland aufzubauen. Diese begünstigenden Faktoren werden es ihm erleichtern, dort wieder Fuss fassen zu können. Im Übrigen lassen allein die allgemein schwierigen Lebensumstände in Russland den Wegweisungsvollzug nicht als unzumutbar erscheinen, da bloss soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten nach der weiterhin zutreffenden Rechtsprechung (vgl. BVGE 2010/41 E. 8.3.5 und 8.3.6 S. 590 f.), keine existenzbedrohende Situation darstellen, welche den Wegweisungsvollzug verhindern könnten. Auch das Bedürfnis des Beschwerdeführers nach einer allfälligen psychologischen oder psychiatrischen Behandlung ist nicht als konkrete Gefährdung im Sinne des Gesetzes zu qualifizieren, zumal eine solche Behandlung ebenso wie die in der Beschwerde erwähnte und nicht näher definierte Operation auch in Russland durchgeführt werden kann.

E. 8.4.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 8.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513-515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 8.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da die Beschwerde nicht aussichtslos war, wird indessen in Gutheissung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege auf Verfahrenskosten verzichtet. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.